

der eine Zusammenstellung der abweichend von der bisherigen Forschung datierten Dokumente bringt. Ein Register der Personen- und Ortsnamen erschließt den Inhalt der Arbeit, die hoffentlich die Beachtung finden wird, die sie verdient.

G. O.

Hermann Otto Schwöbel, *Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der Römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses 1330—1346* (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 10) Weimar 1968, Hermann Böhlaus Nachf., XXVI u. 490 S., DM 55,—. Das Thema der von E. E. Stengel angeregten Marburger Dissertation, die sich zu diesem gewichtigen Buch ausgewachsen hat, war zunächst nur die Rolle des kaiserlichen Prozeßbevollmächtigten Marquart von Randegg aus Augsburg bei Ludwigs langwierigen, schließlich vergeblichen Bemühungen an der Kurie um seine Absolution. Eine knappe Biographie Marquarts, lehrreich auch durch Hinweise auf seine bologneser Studiengenossen bei Johannes Andreae, darunter Lupold von Bebenburg und Johann von Buch, und auf andere deutsche Ratgeber des Kaisers, ist nun zum Auftakt geworden (S. 18—38, dazu Exkurs I: Marquart v. R. unter Karl IV.: Bischof von Augsburg [1348] und Patriarch von Aquileia [1365]). Denn dem Vf. wurde es bald klar, daß die Verhandlungen in Avignon, an denen Marquart von 1335 bis 1344 führend beteiligt war, nur durch eine umfassende Klärung ihrer kirchenrechtlichen Bedingtheit als Absolutionsprozeß verständlich zu machen und recht zu beurteilen sind. Trotz mancher Vorarbeiten (bes. von F. Bock, QFIAB 25, 1933/34, und H. S. Offler, DA 8, 1951) waren diese zähen Bemühungen Ludwigs um seine Lösung vom Bann bisher weniger erforscht als die Ereignisse in seinen Anfängen, auf dem Romzug, in der Zeit der Rhenser Beschlüsse und noch bei der Tiroler Ehescheidung, die ihn in diesen Prozeß immer mehr verstrickt hatten; und seine um Verständigung mit der Kurie bemühten deutschen Ratgeber und Helfer, die der Vf. „Realpolitiker und Rechtsexperten“ nennt, „Praktiker des Staats- und Kirchenrechts“, wurden bisher weniger beachtet als die antikurialen Emigranten an Ludwigs Hof, Theologen und Staatstheoretiker wie Marsilius, Ockham und andere Minoriten, die immer Einfluß gewannen, wenn eine Versöhnung mit dem Papsttum aussichtslos schien, und sie erst recht erschwerten. Diese Forschungslücke wird nun hier gründlich ausgefüllt. Die Schwierigkeit war dabei nicht ein Mangel, eher ein Überfluß an Quellen und deren verwirrende Eigenart. Denn jeder kaiserlichen Gesandtschaft nach Avignon mußten, damit sie zu Verhandlungen über Ludwigs Absolution überhaupt zugelassen wurde, nach päpstlichen Vorschriften ausgestellte, von Ludwig als Verhandlungsgrundlage angenommene „Prokuratorien“ mitgegeben werden, während gleichzeitig geheime „Instruktionen“ für seine Gesandten deren Verhandlungsspielraum absteckten. Von den sechs wichtigsten der zehn Gesandtschaften Ludwigs, die zwischen 1331 und 1344 an die Kurie gingen, sind solche Akten (wenn auch nicht lückenlos) allmählich bekannt geworden, nicht immer leicht zu datieren und einzuordnen, noch schwerer miteinander in Einklang zu bringen; zumal der Unterschied zwischen zusammengehörigen Prokuratorien und Instruktionen brachte den Kaiser auch in der neueren Forschung wie schon damals an der Kurie in den Verdacht unaufrichtiger Doppelzüngigkeit. Erst die genaue Beachtung der vorgeschriebenen Prozeßformen im kanonischen Absolutionsverfahren, wie es vor allem Johannes XXII. ausgebildet hatte, macht diese Akten in ihrem Zusammenhang verständlich und gerade auch ihre Unterschiede höchst aufschlußreich. Im 1. Teil des Buches werden sie unter diesem Aspekt eingehend gesichtet und jeder einzelnen Gesandtschaft zugeordnet (mit einer Filiation der überlieferten Prokuratorien-